



# Integration

Ankommen in Sachsen –  
von Gastarbeiter\*innen und Geflüchteten.

Matthias Jobke

Kristen Stock

Diese Broschüre wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



DAKS e. V. ist als Kommunalpolitische Bildungsvereinigung durch das Staatsministerium des Inneren des Freistaats Sachsen anerkannt und steht Bündnis 90 / Die Grünen nahe. Sie wurde 1992 auf Anregung der Kommunalpolitischen Konferenz vom Oktober '91 in Bautzen gegründet. Ziel ist die „Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger, ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Vereinigung unterstützt alle an Kommunalpolitik interessierten Bürgerinnen und Bürger, Abgeordnete, Fraktionen und Bürgerinitiativen bei der Gestaltung einer bürgernahen Kommunalpolitik, welche der Verwirklichung von Menschenrechten, dem Schutz

der natürlichen Umwelt und unmittelbaren Bürgerinteressen dient“.

Die konkrete Arbeit von DAKS e. V. besteht in Beratung und Schulung von Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern mittels Seminaren, Vorträgen und Publikationen sowie in der Vernetzung von Kommunalpolitikern und Fachleuten mittels Tagungen und Vermittlung von Kontakten. DAKS e. V. ist Mitherausgeber der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „AKP – Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik“. Mitglied bei DAKS e. V. kann jede natürliche und juristische Person (Fraktionen, Vereine) werden, die die Ziele von DAKS e. V. unterstützt.

### **Auszug lieferbarer Publikationen (Erscheinungsjahr):**

- Kommunale Ordnung und Sicherheit (2012)
- Transparenz und Informationsfreiheit in Sachsen (2012)
- Asyl in Sachsen (2013)
- Kommunale Bildungslandschaften (2013)
- EU-Fördermöglichkeiten in Sachsen (2014)
- Kommunen als Hochschulstandorte (2015)
- Kommunen und Landwirtschaft (2016)
- Perspektiven und Herausforderungen für wachsende Städte und Mittelstädte (2016)
- Tu was gegen Rechts – Was Kommunalos wissen sollten

SACHSEN



**DAKS-Vorstand:** Alexander Hoffmann · Kati Bischoffberger · Dr. Nicole Lakowa · Thoralf Möhlis · Martin Schmidt

**Geschäftsführer:** Norman Volger

**Kontakt:** „Die Alternative Kommunalpolitik Sachsens e. V.“ · Hohe Straße 58 · 04107 Leipzig · Tel: 0341 2195740  
www.daksev.de · mail@daksev.de

# Inhaltsverzeichnis

1. <b>Einleitung</b>	3
2. <b>Integration – Was heißt das?</b>	4
3. <b>Rückblick – die Gastarbeiter*innen ab 1955</b>	5
4. <b>Handlungsfelder und Handelnde</b>	
Die Soziale Integration	7
Die Strukturelle Integration	8
Die Akteure	10
5. <b>Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Grundlagen für die Integration von Geflüchteten</b>	11
Der Asylstatus	12
Visum und Aufenthaltserlaubnis	14
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Visum und Aufenthaltserlaubnis	16
6. <b>Der Aufenthaltswitz</b>	
Der Aufenthaltswitz der Aus- und Fortbildung	17
Der Aufenthaltswitz zur Erwerbstätigkeit	18
Der politische, völkerrechtliche oder humanitäre Aufenthaltswitz	19
Der Aufenthaltswitz des Ehegatten- und Familiennachzugs	21
7. <b>Best-Practice-Beispiele der Integration aus Sachsen</b>	
Sachsenweit inklusive ländlicher Raum	21
Leipzig	23
Dresden	26
Chemnitz	28

## Die AutorInnen



### **Kristen Stock**

Bereits in der Masterthesis befasste sich die Leipziger Kulturwissenschaftlerin Kristen Stock mit Unterbringung und Wohnen Geflüchteter. Die angrenzenden Handlungsfelder von Integration traten im Kontext der Diskursanalyse zutage. Die Dekonstruktion und (Er-) Klärung von Begriffen sieht sie als Diskussionsgrundlage gleich welchen Themas.



### **Matthias Jobke**

Matthias Jobke ist aktiv bei der Refugee Law Clinic Leipzig und dort unter anderen in der Rechtsberatung für Geflüchtete tätig. Daneben hat er bei verschiedenen Workshops und Vorträgen zum Thema Flucht, Asyl und Asylrecht mitgewirkt. Weiterhin ist er Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig.

# 1. Einleitung

Die jüngste deutsche – wie auch europäische – Geschichte ist geprägt von dem immensen Anstieg der Migration, ausgelöst durch Kriege und wirtschaftlichen Unsicherheiten in den Herkunftsländern.

Unabhängig von den Dynamiken in der Bevölkerung der aufnehmenden Länder soll hier der Fokus auf die Frage von Integration der Ankommenden in die – in diesem Falle deutsche – Gesellschaft gelenkt werden. Diese Frage ist keine neue! Je nach Betrachtungsweise ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland schon immer ein Einwanderungsland. In der neueren Geschichte jedoch hat sich bezüglich des Prozesses der Integration einiges getan: Eine Institutionalisierung erfolgte, das Thema wurde zunehmend öffentlich verhandelt und Integration als kontrollierter Prozess und politische wie auch gesellschaftliche Aufgabe betrachtet. So unterschiedlich wie die politischen Reaktionen auf diesen Prozess sind auch die Ankommenden. Die Migrant\*innen<sup>1</sup> erreichten – und erreichen – Europa und Deutschland aus vielfältigen Motiven heraus.

Ein erster Höhepunkt von Zuwanderung war die innereuropäische Einreise zahlreicher Gastarbeiter\*innen und ausländischer Werkstätiger nach Deutschland, in der Zeit des sogenannten Wirtschaftswunders. Aktuell gibt es große Wanderungsbewegungen nach Europa aus Ländern in denen Krieg und/oder wirtschaftliche Armut herrschen. Die Zahl der Geflüchteten sank nach dem historischen Hoch im Jahr 2015 und die Aufgenommen wurden sukzessive aus den Notunterkünften heraus und in die Prozesse der Antragsbearbeitung aufgenommen. Nun stellte sich erneut – beziehungsweise immer noch – gesamtgesellschaftlich die Frage, wie die Integration der Angekommenen gelingen kann und was Integration überhaupt bedeutet. Dabei ist es unabhängig davon, ob es um die Integration der Geflüchteten der jüngsten Vergangenheit in die bestehende Ankunfts-gesellschaft geht, oder um die Integration der Gastarbeiter\*innen der 1955er und der ihnen folgenden Generationen und Jahre in die deutsche Gesellschaft. Hierfür wollen wir die Grundlagen betrachten:

Was bedeutet, beinhaltet und umfasst der Integrationsbegriff? Welche Akteure sind beteiligt und welche rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sind maßgeblich für die Umsetzung von Integration? In der vorliegenden Broschüre soll diesen Fragestellungen, mit einem abschließenden Fokus auf Beispielen aus den sächsischen Zentren wie auch dem ländlichen Raum, nachgegangen werden.

---

<sup>1</sup> Sprache bildet gesellschaftlich anerkannte Normen, Werte und Wertvorstellungen aus. Sie prägt die Vorstellung unserer Welt. Aus diesem Grund legen die Autor\*innen Wert auf eine gendersensible Sprachwahl. Stehen keine genderneutralen Bezeichnungen zur Verfügung, verwenden die Autor\*innen das Gender-Sternchen um alle Personen zu benennen und nicht lediglich „mitzumeinen“.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird in einem ersten Schritt der Integrationsbegriff erläutert, um auf diese Weise ein beschreibendes Instrument zu erhalten. Nach einem kurzen geschichtlichen Abriss der Integration in Deutschland, den alten und den neuen Bundesländern, werden die verschiedenen Dimensionen und Handlungsebenen von Integration, wie auch die Handelnden selbst, beschrieben. Im zweiten Teil des Textes wird auf die strukturellen Ermöglichungsbedingungen, also die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen: Wie läuft ein Asylverfahren ab? Welche Rolle spielt der Aufenthaltszweck? Der dritte Teil des vorliegenden Textes stellt sogenannte Best-Practice-Beispiele aus Sachsen, den städtischen Zentren Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie der ländlichen Umgebung vor.

## 2. Integration – Was heißt das?

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Integration“ ist, wie bei vielen Begriffen, die system- und fachübergreifend genutzt werden, nicht vorhanden. Er wird jedoch sowohl im Mediensystem, als auch im Wissenschafts- und Politiksystem häufig genutzt. Was genau unter der Begrifflichkeit verstanden wird und werden soll ist ebenso ein Auslöser von Kontroversen, wie die Inhalte des Begriffs selbst.<sup>2</sup> Aus diesem Grund soll für den vorliegenden Text eine verständliche Erläuterung folgen:

Gemeinhin ist mit Integration *„die Angleichung von Lebenslagen und die kulturelle und soziale Annäherung zwischen Einheimischen und Migranten“*<sup>3</sup> gemeint, so Friedrich Heckmann, Professor (em.) für Soziologie, Co-Leiter des europäischen forums für migrationsstudien (efms) und Vorsitzender des Expertenforums beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Michelle Becka, Professorin für christliche Sozialethik, zeichnet den Begriff der Integration als einen *„zweiseitig gerichteten Prozess auf verschiedenen Ebenen“*<sup>4</sup>, welcher die *„Notwendigkeit und Schwierigkeiten des gesellschaftlichen Zusammenhalts“*<sup>5</sup> fokussiert. Sie beschreibt Integration als einen *„komplexen Prozess, der von mehreren Akteuren auf verschiedenen Ebenen und in beide Richtungen verläuft, auf der Grundlage gegenseitigen Respekts Verschiedenheit vereint. Dabei handelt es sich nicht um Assimilation, sondern um die notwendige und stets neue Herstellung von etwas Verbindendem zwischen verschiedenen Gruppen und Personen.“*<sup>6</sup> Becka nennt es *„Integration der Gesellschaft“*<sup>7</sup>.

---

2 So werden – beispielsweise in populistischen Reden – die Begriffe Integration und Assimilation vermischt.

3 Vgl. Heckmann, Friedrich, 2006: Handlungsfelder kommunaler Integrationspolitik, Tagungsbeitrag, Universität Bamberg: europäisches forum für migrationsstudien. ([www.feschina.net/Files/060920-3.pdf](http://www.feschina.net/Files/060920-3.pdf)), S. 2f., Heruntergeladen am 30.10.2017.

4 Vgl. Michelle Becka: Integration der Migranten – Integration der Gesellschaft, In Heimbach-Steins, Marianne (Hrsgb.): Zerreißprobe Flüchtlingsintegration, Herder GmbH, Freiburg im Breisgau: 2017: S. 39.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. ebd.: S. 40

7 Vgl. ebd.

Zur Verwendung des Begriffs als Instrument: Zumeist wird der Integrationsbegriff in zwei Dimensionen verwendet, einerseits die soziale und andererseits die strukturelle Integration. Auf diese beiden Dimensionen wird im vierten Kapitel des vorliegenden Textes „Handlungsfelder und Handelnde“ genauer eingegangen.

### 3. Rückblick – die Gastarbeiter\*innen ab 1955

Entgegen des öffentlich noch immer geführten Diskurses darüber, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist oder nicht, sind sich die Wissenschaften in diesem Punkt einig: *„Auch in Deutschland ist Migration inzwischen Alltag. Die Massenmigration im Kontext des zweiten Weltkriegs und die Gastarbeiterabkommen, der BRD, wie auch der DDR sind nur zwei der vielen historischen Punkte, die dies markieren.“*<sup>8</sup>

Die Migration in Folge der Gastarbeiteranwerbung in Deutschland – in der BRD ab 1955, in der DDR ab 1963 – steht der ursprünglichen Vorstellung entgegen, dass es sich bei dieser Art der Arbeit um einen „temporären und einmaligen Prozess“<sup>9</sup> handle. Statt dass die Arbeiter\*innen – der größte Teil waren junge kräftige Männer – wieder zurück in ihre Herkunftsländer gingen, blieben viele von ihnen später in Deutschland. Während die BRD Arbeiter\*innen aus Italien und Griechenland sowie aus der Türkei zur befristeten Arbeit einlud, kamen die ausländischen Arbeitskräfte der DDR ausschließlich aus sozialistischen Staaten, wie zum Beispiel Kuba (ab 1975), Mosambik (ab 1979), Angola (ab 1984), China (ab 1986) und auch Nordkorea (ab 1986).<sup>10</sup> Die sogenannten ausländischen Werkstätigen galten offiziell als Freund\*innen. Sie erhielten eine Ausbildung, welche sie qualifizierte, um nach ihrem Aufenthalt in der DDR in ihre Heimatländer, die so genannten sozialistischen Bruderländer, zurückzukehren und beim Aufbau zu helfen.

Im Gegensatz zur BRD, welche 1973 einen Anwerbestopp verhängte, nahm die DDR bis zum Mauerfall neue ausländische Werkstätige an. Sie verblieben jedoch immer nur für fünf Jahre im Land, entsprechend einer Regelung die in den bilateralen Verträgen festgelegt war.<sup>11</sup>

Viele der Gastarbeiter\*innen, auf beiden Seiten der Mauer, wollten auch nach Beendigung ihrer Arbeit bleiben. Sie hatten Bindungen zur deutschen Gesellschaft

8 Vgl. Ammicht Quinn, Regina: Menschen als „Problem“. Versuch über Migration, Kultur und die Fragilität von Integrationsanstrengungen, In Heimbach-Steins, Marianne (Hrsgb.): Zerreißprobe Flüchtlingsintegration, Herder GmbH, Freiburg im Breisgau: 2017: S. 26.

9 Vgl. Heckmann, Friedrich: 50 Jahre Integrationspolitik in Deutschland, europäisches forum für migrationsstudien (efms) Institut an der Universität Bamberg (Ed.), Bamberg, 2010 (efms paper 2010-5), 4/12.

10 Vgl. Rabenschlag, Ann-Judith: Arbeiten im Bruderland, Arbeitsmigranten in der DDR und ihr Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung, f. bpb.de, www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/233678/arbeiten-im-bruderland-arbeitsmigranten-in-der-ddr-und-ihr-zusammenleben-mit-der-deutschen-bevoelkerung, Eingesehen am 20.11.2017 um 09:20 Uhr.

11 Vgl. Ebd.

entwickelt, die über die Arbeitsebene hinausgingen. Freundschaften und häufig auch Liebesbeziehungen führten zu dem Willen zu bleiben. Zu dieser Zeit geschah in der BRD etwas, das Integration ohne Integrationspolitik genannt werden könnte. Es ließe sich in dieser Phase nicht von einer Integrationspolitik sprechen, erklärte Friedrich Heckmann in einem Vortrag auf der Tagung „Integration 2020“ in Dietzenbach.<sup>12</sup> Lediglich die Arbeitgeberverbände und Wohlfahrtsverbände seien integrativ-unterstützend wirksam gewesen.

Nach dem Anwerbestopp von 1973 holten die in der Bundesrepublik Deutschland verbliebenen ehemaligen Gastarbeiter\*innen ihre Familien nach und die Zahl der in Westdeutschland lebenden Migranten stieg entgegen der Erwartungen der Politik an.<sup>13</sup> Im Osten der jungen Republik verließ der größte Teil der ausländischen Arbeitskräfte nach dem Zusammenbruch der DDR das Land. Die *„Abwicklung der volkseigenen Betriebe und [...] der Hintergrund eines zunehmend fremdenfeindlichen Klimas“* werden als Motive hierfür festgemacht.<sup>14</sup>

In den alten Bundesländern entwickelte sich ein politischer Prozess der Aushandlungen zum Thema Integration. Nach einer Phase der quasi-Leugnung der Einwanderungssituation bis in die späten 1980er Jahre, endete diese zumindest teilweise. Die Institution der Ausländerbeauftragten wurde im Jahr 1978 eingerichtet. Hiermit wurde die Zuwanderung einerseits als existent anerkannt, andererseits Strukturen geschaffen, Integration als gesellschaftliche und politische Aufgabe anzugehen. Parallel dazu jedoch hieß die Leitlinie der Bundesregierung zu Integration paradoxerweise: *„Integration, Begrenzung des Zuzugs, Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr“*<sup>15</sup>. Somit gab es trotz voranschreitender Institutionalisierung keinesfalls einen Paradigmenwechsel: *„Bis 1998 blieb es dabei, dass die offizielle Leugnung der Einwanderungssituation gepaart war mit der Unterstützung konkreter sozialstaatlicher Integrationsmaßnahmen, was der gesamten Integrationspolitik einen gewissen schizophrenen Charakter gab“*<sup>16</sup>, zeigt Heckmann auf.

Eine Kommission unter der Leitung von Rita Süßmuth begann in 2000/2001 den Umkehrprozess. Mit der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten wurde eine Änderung der politischen Position von CDU, CSU, SPD und FDP herbeigeführt. Am Ende stand die Neu-Positionierung der Regierungsparteien für eine kontrollierte Zuwanderung. So wurde die grundsätzlich negative Haltung zur Migration schlussendlich aufgegeben.

---

12 Vgl. Heckmann, Friedrich: 50 Jahre Integrationspolitik in Deutschland, europäisches forum für migrationsstudien (efms) Institut an der Universität Bamberg (Ed.), Bamberg, 2010 (efms paper 2010-5): 5/12.

13 Vgl. Ebd.

14 Vgl. Rabenschlag, Ann-Judith: Arbeiten im Bruderland, Arbeitsmigranten in der DDR und ihr Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung, f. bpb.de, www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/233678/arbeiten-im-bruderland-arbeitsmigranten-in-der-ddr-und-ihr-zusammenleben-mit-der-deutschen-bevoelkerung, eingesehen am 20.11.2017 um 09.20 Uhr.

15 Vgl. Heckmann, Friedrich: 50 Jahre Integrationspolitik in Deutschland, europäisches forum für migrationsstudien (efms) Institut an der Universität Bamberg (Ed.), Bamberg, 2010 (efms paper 2010-5): 5/12.

16 Vgl. Ebd.



Die Notwendigkeit einer systematischen Integration von Zuwanderern in die Aufnahmegesellschaft wurde anerkannt und eine neue Integrationspolitik in den Folgejahren entwickelt.<sup>17</sup> Ministerien für Integration entstanden in den einzelnen Bundesländern, gleichzeitig entwickelte sich ein zivilgesellschaftliches Bewusstsein für Migration und Integration. Die Aufgaben der Integration, deren Schwerpunkt auf kommunaler Ebene liegt, werden nicht mehr rein politisch gelöst, sondern auch von Akteuren der Zivilgesellschaft, wie Initiativen und Vereinen, mit übernommen.<sup>18</sup> Bereits im Jahr 2011 haben 19% der Wohnbevölkerung Deutschlands einen Migrationshintergrund.<sup>19</sup> Im Jahr 2016 sind es schon 22,5 % lt. Mikrozensus Migration des statistischen Bundesamts.<sup>20</sup>

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Migration und eine funktionierende Integration nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland nachweislich wirtschaftlich positive Effekte hat.<sup>21</sup> Der Migrationsforscher Klaus Bade verweist schon 2004 in dem Band „Sozialhistorische Migrationsforschung“<sup>22</sup> darauf, dass *„die Gastarbeiterbevölkerung‘ [sic] schon aus demographischen Gründen auch langfristig als ökonomisch nötig [...] verstanden werden kann.“*<sup>23</sup> Durch die Rücküberweisungen der Migrant\*innen in ihre Heimatländer andererseits würden diese Länder wirtschaftlich signifikant gestärkt, so Heckmann. Diese Zahlungen betragen über 300% der offiziellen Summen der deutschen Entwicklungshilfe.<sup>24</sup>

## 4. Handlungsfelder und Handelnde

### Die Soziale Integration

Die erste Dimension von Integration, die hier beschrieben werden soll, knüpft direkt an den historischen Abriss des dritten Kapitels an. Es wurde beschrieben, dass viele Gastarbeiter\*innen und einige der ausländischen Werkstätigen nicht wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehrten, sondern ihre Familien früher oder später in die Bundesrepublik nachholten. Warum taten sie das?

17 Vgl. Ebd. 8/12.

18 Vgl. Kapitel 4 – Unterpunkt: Die Akteure

19 Vgl. Noll, Heinz-Herbert; Weick, Stefan: Zuwanderer mit türkischem Migrationshintergrund schlechter integriert: Indikatoren und Analysen zur Integration von Migranten in Deutschland, In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (2011), 46, S. 2.

20 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016 –, Erschienen am 1. August 2017, Tabelle 14 korrigiert am 31. August 2017, © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017, eingesehen unter: [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220167004.pdf?__blob=publicationFile) am 10.12.2017 um 10:43 Uhr.

21 Vgl. Bade J. Klaus: Sozialhistorische Migrationsforschung, aus Studien zur historischen Migrationsforschung (SHM), Bd: 13, hrsg. V. Klaus J. Bade u. Jochen Ollmer, Göttingen, Universitätsverlag Osnabrück, 2004: S. 395.

22 Vgl. Bade J. Klaus: Sozialhistorische Migrationsforschung, aus Studien zur historischen Migrationsforschung (SHM), Bd: 13, hrsg. V. Klaus J. Bade u. Jochen Ollmer, Göttingen, Universitätsverlag Osnabrück, 2004.

23 Vgl. ebd.: S. 395.

24 Vgl. Ammicht Quinn, Regina: Menschen als „Problem“. Versuch über Migration, Kultur und die Fragilität von Integrationsanstrengungen, In Heimbach-Steins, Marianne (Hrsgb.): ZerreiBprobe Flüchtlingsintegration, Herder GmbH, Freiburg im Breisgau: 2017: S. 26.

Die soziale Integration, auch interaktive oder identifikative Integration genannt, beschreibt die Beziehung der Migrant\*innen zur Aufnahmegesellschaft. Hier geht es um soziale Beziehungen mit Angehörigen dieser, aber auch um die Selbstidentifikation als Teil dieser Gesellschaft.<sup>25</sup> Merkmale seien die Fähigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache, soziale Beziehungen zu Deutschen sowie die Absicht in Deutschland zu leben, was teilweise auch die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

In Bezug auf das Beispiel der Gastarbeiter\*innen zeigt sich die soziale Integration demnach in dem Erlernen der deutschen Sprache, was nötig war, um im Arbeitskontext seine Arbeit machen zu können. Weiterhin wird sie sichtbar in den Freundschaften zu Kollegen, zu Nachbarn und darüber hinaus. In einer Studie zur Integration von Migranten in Deutschland aus dem Jahr 2011 stellen die Autoren Heinz-Herbert Noll und Stefan Weick fest, dass die soziale Integration der Gastarbeiter\*innen und ihrer Familien besser gelungen sei als im öffentlichen Diskurs kommuniziert. Häufige Kontakte zu Deutschen und der hohe Anteil derer, die sich eine Einbürgerung, also eine deutsche Staatsbürgerschaft wünschen, unterstützen diese These.<sup>26</sup> Somit kam es bei vielen Gastarbeiter\*innen, und noch häufiger in der Folgegeneration, zu einer Identifikation als deutsch. Begriffe wie „Deuschtürken“, und damit der Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch, belegen den prozessualen Übergang zur multinationalen Identifikation.<sup>27</sup>

In Bezug auf die steigende Migration der neuesten Geschichte durch Geflüchtete ist der Faktor der sozialen Migration, wie Integration überhaupt, schwierig. Denn die soziale Integration ist abhängig vom Erfolg der strukturellen Integration. Diese wiederum hängt stark vom Aufenthaltsstatus der Person ab. Auf die verschiedenen Aufenthaltsstatus wird in Kapitel 5 ausführlich eingegangen.

## **Die Strukturelle Integration**

Die strukturelle Integration umfasst alle gesellschaftlichen Teilbereiche und Funktionssysteme wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Recht, Arbeit, Politik und weitere. Der Erfolg der sozialen Integration hängt maßgeblich vom Erfolg der strukturellen Integration ab. Die beschriebenen Systeme stellen die notwendigen Grundlagen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Erwerb von Ressourcen und Gütern

---

25 Vgl. Heckmann, Friedrich, 2006: Handlungsfelder kommunaler Integrationspolitik. Tagungsbeitrag. Universität Bamberg: europäisches forum für migrationsstudien. ([www.feschina.net/Files/060920-3.pdf](http://www.feschina.net/Files/060920-3.pdf))

26 Vgl. Noll, Heinz-Herbert; Weick, Stefan: Zuwanderer mit türkischem Migrationshintergrund schlechter integriert: Indikatoren und Analysen zur Integration von Migranten in Deutschland. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (2011), 46, S.5.

27 Dass zum Beispiel die ehemaligen türkischen Gastarbeiter\*innen und deren Familien lange keine deutsche Staatsbürgerschaft annehmen konnten, hatte massiv negative Auswirkungen auf die Integration dieser Bevölkerungsgruppe. Dies zeigt der Autor Doug Saunders an der deutsch-türkischen Community in Berlin Kreuzberg eindrucklich auf. Vgl. Saunders, Doug: Arrival Cities, Karl Blessing Verlag, 2011.

wie Bildung, Ausbildung, Einkommen und dadurch Lebensqualität, dar. Je höher das Maß der strukturellen Integration – oder auch der systemischen Gleichstellung –, desto höher das Ausmaß ökonomischer und sozialer Gleichheit zur Aufnahmegeellschaft.<sup>28</sup> Es geht somit um *„die Existenz gleicher Zugangschancen und Beteiligungsrechte bzw. die Vermeidung von Benachteiligung und Exklusion in zentralen Bereichen der Gesellschaft, wie dem Bildungs- und Gesundheitssystem, dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, dem Wohlfahrtsstaat und der Politik.“*<sup>29</sup> Der Geschäftsführer des Kulturrats, Olaf Zimmermann geht in einem Interview mit der ZEIT so weit zu sagen, dass Arbeitstätigkeit als ein Teil der deutschen Kultur der Königsweg der Integration wäre:

*„Ja, das ist ein entscheidender Punkt, wenn es darum geht, was uns zusammenhält. Deshalb kann Integration nur gelingen, wenn wir die Zuwanderer in Arbeit bringen. Nur dann gehören sie zu unserer Gesellschaft. Wenn wir sie jahrelang in Unterkünften isolieren und ihnen verbieten zu arbeiten, sorgen wir nur dafür, dass sie in diesem Land nie ankommen. Integration in Arbeit ist der zentrale Hebel der Integration.“*<sup>30</sup>

Um den Erfolg struktureller Integration zu ermitteln, werden in Studien wie dem jährlichen Mikrozensus des statistischen Bundesamts Merkmale wie die Höhe der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Anteil an Erwerbsarbeit gemessen. Diese werden mit den durchschnittlichen Werten der Aufnahmegeellschaft verglichen. Auch diese zweite zu beschreibende Dimension von Integration lässt sich anhand des Beispiels der – ehemaligen – Gruppe der Gastarbeiter\*innen gut verbildlichen. Sie stellen *„insgesamt rund 34,6% aller Personen mit Migrationshintergrund.“*<sup>31</sup>

Unabhängig vom Migrationshintergrund einer Person, lässt sich im Mikrozensus 2016 – Bevölkerung mit Migrationshintergrund – anhand der tabellarisch dargestellten Ergebnisse beispielsweise ablesen, dass die schulische Bildung vergleichsweise schlechter ist als bei Personen ohne Migrationshintergrund.<sup>32</sup> Weiterhin sind Menschen mit Migrationshintergrund häufiger erwerbslos, gehen öfter atypischen Beschäftigungsverhältnisse ein und sind mehr im produzierenden Gewerbe tätig.<sup>33</sup> Daraus lässt sich schließen, dass Migrant\*innen einem höheren Armutsrisiko – durch ein niedrigeres Haushaltseinkommen – als die Personen ohne Migrationshintergrund ausgesetzt sind.

28 Vgl. Noll, Heinz-Herbert; Weick, Stefan: Zuwanderer mit türkischem Migrationshintergrund schlechter integriert : Indikatoren und Analysen zur Integration von Migranten in Deutschland. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (2011), 46, S.1.

29 Vgl. ebd.

30 „Man darf sich vor einer fremden Kultur fürchten“ In: ZEIT Online vom 27.12.2017, [www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/kulturelle-integration-leitkultur-werte-olaf-zimmermann-deutscher-kulturrat-interview/komplettansicht](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-11/kulturelle-integration-leitkultur-werte-olaf-zimmermann-deutscher-kulturrat-interview/komplettansicht), Eingesehen am 28.12.2017.

31 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016 –, Erschienen am 1. August 2017, Tabelle 14 korrigiert am 31. August 2017, © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017, eingesehen unter: [www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220167004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220167004.pdf?__blob=publicationFile) am 10.12.2017 um 10:43 Uhr.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. ebd.

Schlussendlich lässt sich festhalten, dass Integration Offenheit und Anstrengung auf beiden Seiten als notwendige Bedingung hat. Besonders aber auf Seiten der aufnehmenden Gesellschaft ist Offenheit eine Vorbedingung: *„Das Gegenteil von Offenheit ist Diskriminierung. Diskriminierung bedeutet, dass Türen verschlossen sind, Menschen ungleich behandelt und ausgegrenzt werden, Integration behindert wird.“*<sup>34</sup> Das sogenannte Antidiskriminierungsgesetz von 2006 – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – war diesbezüglich ein wichtiges Zeichen seitens des Gesetzgebers, urteilt Friedrich Heckmann.

## Die Akteure

Neben den beiden offensichtlichen Hauptakteuren im Prozess der Integration, den einzelnen Migrant\*innen, bzw. Ankommenden und den Einzelpersonen der Aufnahmegesellschaft, gibt es noch weitere relevante Akteursgruppen. In der folgenden Auflistung wird das Feld stichwortartig mithilfe von Beispielen beschrieben:

- **Staatliche Akteure der Judikative, Legislative und Exekutive**
  - die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Aydan Özoğuz<sup>35</sup>
  - Jutta Cordt, seit dem 01. Februar 2017 Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg (BAMF)
- **Arbeitgeber- und Unternehmerverbände**
  - Zum Beispiel Christina Ramb vom Bund der Arbeitgeber (BDA), Leiterin der Abteilung Arbeits- und Tarifrecht, unter welche auch die Punkte „Zuwanderung und Ausländerbeschäftigung“ sowie „Asylrecht und Flüchtlingspolitik“ fallen
- **Arbeitnehmerverbände und Gewerkschaften**
  - Daniel Weber, Leiter Bereich Migration und Gleichberechtigung im Deutschen Gewerkschaftsbund Bildungswerk Bund e.V.

---

34 Vgl. Heckmann, Friedrich: 50 Jahre Integrationspolitik in Deutschland, europäisches forum für migrationsstudien (efms) Institut an der Universität Bamberg (Ed.), Bamberg, 2010 (efms paper 2010-5): 9/12f.

35 „Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Integrationspolitik und der Förderung des Zusammenlebens aller Menschen im Land – ob Deutsche und Ausländer, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte.“ Vgl. [www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/AmtUndPerson/AmtUndAufgaben/amt%20und%20aufgaben\\_node.html?sessionid=A5B8A1E-AAA31A9DD9AF1FE0783B3065D.s6t1](http://www.integrationsbeauftragte.de/Webs/IB/DE/AmtUndPerson/AmtUndAufgaben/amt%20und%20aufgaben_node.html?sessionid=A5B8A1E-AAA31A9DD9AF1FE0783B3065D.s6t1), Eingesehen am 28.12.2017 um 10:39 Uhr.

- **Kirchen**
  - das Diakonische Werk Innere Mission Leipzig e. V.
  - der Caritas Verband
- **Nichtregierungsorganisationen**
  - die Start-Stiftung, welche Stipendien an zugewanderte Jugendliche vergibt.<sup>36</sup>
- **Zivilgesellschaftliche Initiativen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene**
  - RAA Leipzig e. V. und RosaLinde Leipzig e. V. für Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Geflüchtete (LSBTI\*/LGBTIQ)
  - Migrant\*innenverbände
  - der Ausländerrat Dresden e. V. – Beratungsstelle<sup>37</sup>
  - Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
  - die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland e. V.<sup>38</sup>

## 5. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen für die Integration von Geflüchteten

Kaum ein Rechtsgebiet wurde die letzten drei Jahre so oft geändert wie das Gebiet des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Und kaum ein Rechtsgebiet wird dabei so stark von einer politischen Agenda bestimmt. Die prominentesten Beispiele der letzten Zeit sind dabei die beiden Asylpakete I und II. Diese änderten innerhalb eines halben Jahres zweimal das Asylrecht und verschärfen zahlreiche Regelungen. Auch nach der Bundestagswahl sind trotz der unsicheren Regierungslage weitere Änderungen zu erwarten, denn die beiden (großen) Volksparteien CDU und SPD haben in ihren Wahlprogrammen klargemacht, dass sie auf weitere Änderungen drängen – ob nun als Einwanderungsgesetz, wie die SPD es fordert, oder Obergrenzen, wie sie von der CDU/CSU gefordert werden. Der folgende Abschnitt möchte einen Überblick über das Asyl- und Aufenthaltsrecht geben und erklären, welche Möglichkeiten der Integration

<sup>36</sup> Vgl. [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de)

<sup>37</sup> Vgl. [www.dresden.de/de/leben/gesellschaft/migration/vereine/Beratung-und-Betreuung.php](http://www.dresden.de/de/leben/gesellschaft/migration/vereine/Beratung-und-Betreuung.php)

<sup>38</sup> [www.bagiv.de](http://www.bagiv.de)

der Gesetzgeber schon heute vorsieht. Dazu soll im Folgenden auf den Ablauf des Asylverfahrens eingegangen werden, um kurz die einzelnen Schritte im Asylverfahren zu erläutern und auf die dort vorhandenen Ansätze einer Integration der Asylsuchenden aufzuzeigen. Dabei handelt es sich lediglich um eine übersichtsartige Darstellung mit keinem Anspruch auf Vollständigkeit. Die Möglichkeiten einer Einreise über das Aufenthaltsrecht werden danach behandelt. Schließlich wird es um die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus gehen. Beide Rechtsgebiete haben zahlreiche Verschränkungen, mit dem Asylrecht wird begonnen, da es in der politischen Debatte und in der Praxis zurzeit eine ungleich höhere Bedeutung hat.

## **Ablauf des Asylverfahrens**

Ein Antrag auf Asyl kann nur innerhalb Deutschlands gestellt werden. Eine Antragsstellung in einer deutschen Botschaft im Ausland ist nicht vorgesehen. Die Einrichtung von sogenannten Aufnahmeeinrichtungen in Nordafrika, in denen der Asylantrag geprüft werden soll, ist im Gespräch, wurde aber (noch) nicht umgesetzt.

Somit muss ein Grenzübertritt erfolgen, damit die Antragssteller\*in seinen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flucht stellen kann. Meist werden die Asylsuchenden bereits im Inland aufgegriffen, so zum Beispiel bei Polizeikontrollen an Bahnhöfen durch die Bundespolizei. Dann kommt es zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Beamten, persönliche Daten werden abgefragt und Fingerabdrücke genommen. Wenn dort um Asyl nachgefragt wird, erfolgt formal bereits der Asylantrag. Dadurch macht sich der Geflüchtete nicht der unerlaubten Einreise beziehungsweise des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet strafbar.<sup>39</sup>

Die Polizeibeamten sind dann verpflichtet, die Person an die nächstliegende Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende weiterzuleiten. An diesen sind Außenstellen des BAMF angegliedert, in denen der Asylantrag schriftlich gestellt werden muss. In der Erstaufnahmeeinrichtung ist der Flüchtling für sechs Wochen bis maximal sechs Monate untergebracht. Während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung bekommt der Geflüchtete eine Aufenthaltsgestattung. Sollte die Entscheidung nach den sechs Monaten noch nicht gefällt sein, wird die Aufenthaltsgestattung verlängert, der oder die Asylsuchende hat allerdings das Recht, die Erstaufnahmeeinrichtung zu verlassen und anders untergebracht zu werden. Eine Aufenthaltsgestattung ist noch kein Aufenthaltstitel und sagt nichts über den zukünftigen Status des Geflüchteten aus. Er dient lediglich als Ausweisdokument. Die Zeit der Aufenthaltsgestattung ist

---

<sup>39</sup> Vgl. Entscheidung OLG Bamberg, U. v. 24.09.14, Az.: 3 Ss 59/13, [www.migrationsrecht.net/nachrichten-rechtsprechung/olg-bamberg-zur-strafbarkeit-eines-asylsuchenden-wegen-unerlaubter-einreise-und-begleitdelikten.html](http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-rechtsprechung/olg-bamberg-zur-strafbarkeit-eines-asylsuchenden-wegen-unerlaubter-einreise-und-begleitdelikten.html)

lediglich dazu da, um über den Asylantrag zu entscheiden. Die Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, werden mithilfe des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer verteilt. Dieser errechnet sich anhand des Bruttoinlandsprodukts und der Bevölkerungszahl der Bundesländer. Davon existieren allerdings zahlreiche Ausnahmen, zum Beispiel wenn nahe Familienangehörige (Geschwister oder Eltern bei Minderjährigen, Ehepartner) bereits in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Sachsen hat im Jahr 2017 nach diesem Schlüssel 5,05% der Flüchtlinge, die nach Deutschland kamen, aufgenommen.<sup>40</sup> Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die Personen nach der Zuweisung unterzubringen und zu versorgen. Die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Sachsen befindet sich in Chemnitz. In Dresden und Leipzig wurden aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen weitere dauerhafte Erstaufnahmeeinrichtungen geschaffen.<sup>41</sup> In der Erstaufnahmeeinrichtung findet eine medizinische Erstuntersuchung statt, außerdem steht den Geflüchteten dort Wohnraum und Verpflegung zur Verfügung. Es besteht Residenzpflicht, das heißt sie dürfen den ihnen zugeordneten Regierungsbezirk (Dresden, Leipzig oder Chemnitz) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen.<sup>42</sup>

Maßnahmen zur Integration sind in diesem Zeitraum von bis zu sechs Monaten dezidiert vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Da der Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist, möchte man den Eindruck vermeiden, dass es eine Perspektive in Deutschland gibt. Jedwede Integrationsmaßnahme beginnt daher erst danach.

Die Antragsteller\*innen sollen grundsätzlich nicht erwerbstätig sein, da sie per Definition Schutzsuchende und keine Arbeitnehmer\*innen sind. Allerdings muss ihr Unterhalt dann durch staatliche Leistungen sichergestellt werden. Neben Unterkunft erhalten Asylbewerber\*innen gegenüber normalen Sozialleistungen reduzierte Leistungen. Es gilt vorrangig das Sachleistungsprinzip, vorgesehen sind Essenspakete, Kleidungsgutscheine oder auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände begrenzte ärztliche Behandlung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § und § 4 AsylbLG). Dabei handelt es sich höchstens um eine Elementarversorgung. Darüber ist nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG ein Taschengeld zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens vorgesehen, die nicht durch Sachleistungen oder Gutscheine gedeckt werden können. Das Erwerbstätigkeitsverbot gilt für die ersten sechs Monate nach § 47 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 AsylG. Davon kann nach drei Monaten nach § 61 Abs. 1 AsylG ausnahmsweise abgewichen werden. Es besteht allerdings eine Vorrangprüfung für deutsche Arbeitnehmer\*innen. Sollte es andere Personen geben, die diese Stelle besetzen könnten, darf der oder die Asylsuchende den Job nicht annehmen. Ganz ausgeschlossen sind Asylbewerber\*innen aus sicheren Herkunftsstaaten.

---

40 Vgl. [www.bamf.de/DE/Fluechtlingssschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingssschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html), Eingesehen am 22.11. um 10:38 Uhr.

41 Vgl. [www.lids.sachsen.de/asyl/?ID=9274&art\\_param=722](http://www.lids.sachsen.de/asyl/?ID=9274&art_param=722), Eingesehen am 22.11. um 10:42 Uhr.

42 Vgl. [www.lids.sachsen.de/asyl/?ID=9274&art\\_param=722](http://www.lids.sachsen.de/asyl/?ID=9274&art_param=722), Eingesehen am 22.11. um 10:45 Uhr.

Sobald der Antrag entschieden ist oder die sechs Monate vergangen sind, zieht der oder die Geflüchtete in eine der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte. Diese können ähnlich wie die Erstaufnahmeeinrichtungen zentral oder aber auch dezentral organisiert sein. Dies obliegt der Kommune.

## **Der Asylstatus**

Während des Asylverfahrens wird zuerst die Zuständigkeit Deutschlands im Asylverfahren geprüft, da die Verteilung von Flüchtlingen, die die Grenzen der Europäischen Union überschreiten und in den Schengen-Raum einreisen, auf europäischer Ebene geregelt ist. Die geschieht im Dublin-III-Verfahren. Es gilt das Einheitsprinzip, jede\*r Antragssteller\*in ist ein zuständiger Staat zugeordnet. Zweitens ist grundsätzlich der Staat zuständig, der den Grenzüberschritt ermöglicht hat. Befindet sich der oder die Asylsuchende in einem anderen Staat, muss eine Überstellung erfolgen. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. So soll beispielsweise die Familieneinheit gewährleistet werden, auch über Grenzen der Nationalstaaten hinweg. Des Weiteren gibt es Abschiebeverbote in bestimmte EU-Staaten, da dort eine Unterbringung unter menschenwürdigen Bedingungen nicht gegeben ist. Als dritter großer Punkt haben unbegleitete minderjährige Geflüchtete das Recht, ihren Asylantrag in dem Staat zu stellen, in dem sie sich gerade befinden. Dort muss der Antrag auch entschieden werden. Schließlich hat jeder Staat, der unter die Dublin-III-Verordnung fällt, ein sogenanntes Selbsteintrittsrecht. Deutschland kann sich daher jederzeit dazu bereit erklären, einen Asylantrag zu prüfen, unabhängig von der Zuständigkeit.

Ist die Zuständigkeit geklärt, wird über das eigentliche Asylgesuch entschieden. Hier sollen vor allem die Unterschiede der Status im Hinblick auf die Integration besprochen werden, weniger die unterschiedlichen Schutzgründe. Diese werden in einer Anhörung nach § 25 AsylG ermittelt. In der Anhörung besteht das erste und einzige Mal die Möglichkeit, die Gründe der Flucht den Entscheider\*innen vorzulegen. Es ist das Herz des Asylverfahrens. Das deutsche Asylgesetz kennt dabei verschiedene Schutzstatus. An diese sind verschiedene Voraussetzungen und Rechte geknüpft. Den eigentlichen Asylstatus nach Art. 16a GG erhalten dabei sehr wenige Geflüchtete. Voraussetzung ist eine politische Verfolgung, weiterhin darf es keinen sicheren Drittstaat auf der Fluchtroute geben, in der oder die Geflüchtete nicht auch um Asyl hätte bitten können. Durch diese Regelung spielt dieser Status so gut wie keine Rolle.

Weiterhin ist es möglich, die Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten. Mit beiden Status bekommen die Geflüchteten eine Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren nach § 25 I & II AufenthG. Der anerkannte Flüchtling beziehungsweise der oder die Asylberechtigte\*r hat nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. C



AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, erhält normale Sozialleistungen und ist nicht mehr zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Asylunterkunft verpflichtet und damit zur privaten Wohnungnahme berechtigt.

Als dritter Schutzstatus gibt es den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG. Es handelt sich dabei um den zweiten internationalen Schutzstatus, nach der Flüchtlingseigenschaft. Er geht auf europäisches Recht zurück und ist im Asylgesetz im § 4 AsylG geregelt. Es handelt sich dabei um einer dem Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG nachrangigen Schutznorm, da sie einen schwächeren Status mit einem geringeren Schutz verspricht. Der oder die subsidiär Schutzberechtigte erhält nach § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Er oder sie hat nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, erhält reguläre Sozialleistungen und ist nicht mehr zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Asylunterkunft verpflichtet.

Um die Einheit der Familie zu gewährleisten, werden Asylentscheidungen immer für die gesamte Familie entschieden. Das bedeutet, dass im Bundesgebiet befindliche Familienangehörige nach § 26 Abs. 5 AsylG einen gleichwertigen Schutz erhalten. Unter Familie ist im Asylrecht die umfassende Gemeinschaft von Eltern und minderjährigen Kindern zu verstehen. Weitere Verwandte zählen nicht darunter. Ein Familiennachzug der Ehepartner\*in, der minderjährigen Kinder oder, sollte es sich um unbegleitete minderjährige Geflüchtete handeln, deren Eltern, ist mit dem Flüchtlingsstatus unproblematisch. Auch im subsidiären Schutz ist dies vorgesehen. Allerdings wurde der Familiennachzug bis März 2018 ausgesetzt. Ob er verlängert wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre noch unklar.

Schließlich kann nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ein Abschiebungshindernis vorliegen. Dies stellt allerdings keinen positiven Schutzanspruch dar, sondern hindert lediglich vorläufig eine Aufenthaltsbeendigung. Es handelt sich daher um einen noch schwächeren Asylstatus. In der Regel erhalten Geflüchtete mit diesem Status eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Familienangehörige werden extra geprüft, ein Familiennachzug ist nicht möglich. Wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt, erhält der oder die Geflüchtete eine Duldung. Er oder sie hat nach § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG keinen Anspruch auf einen Integrationskurs, kann jedoch freie Plätze einnehmen. Die Geldleistungen sind wie beim Asylsuchenden reduziert (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Dahinter steckt der Wunsch, ausreisepflichtige Geduldete zur Rückkehr zur bewegen. An ihrem Aufenthalt und an ihrer Integration im Bundesgebiet besteht kein vorrangiges öffentliches Interesse.<sup>43</sup>

---

43 Vgl. Dietz, Andreas: Ausländer und Asylrecht Einführung, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft 2016 : S. 153 Rn. 384

## **Visum und Aufenthaltserlaubnis**

Neben dem Asylrecht gibt es das Ausländerrecht in Deutschland. Es beinhaltet – grob vereinfacht – Regelungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern. Es soll den Zuzug von Ausländern steuern und begrenzen. Dazu besteht ein allgemeines Einreise- und Aufenthaltsverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da Ausländer\*innen kein originäres Recht auf Einreise zusteht, anders als dem deutschen Staatsbürger oder der deutschen Staatsbürgerin nach Art. 11 GG. Diese Erlaubnis an den oder die Ausländer\*in wird ihm oder ihr in Form eines Visums oder als Aufenthaltserlaubnis zum Aufenthalt erteilt. Die Erteilung eines der beiden erfolgt auf verschiedene Arten, die sich nach räumlichen und zeitlichem Geltungsbereich unterscheiden. So ist es möglich, ein Schengen-Visum oder ein nationales Visum zu erhalten. Beides ist zeitlich befristet. Ein Visum berechtigt dabei regelmäßig nur zur Einreise und zum kurzen Aufenthalt, während eine befristete Aufenthaltserlaubnis meist für längere Zeiträume gilt. Bei beidem handelt es sich um Verwaltungsakte. Ein Schengen-Visum gilt nur für Aufenthalte von bis zu drei Monate. Ein nationales Visum ist auch für längere Zeiträume möglich. Die Befristung von Visa und Aufenthaltserlaubnis dient der regelmäßigen Kontrolle, ob Ausländer\*innen ihrem Aufenthaltszweck auch tatsächlich nachgehen. Eine europäische Sonderform der Aufenthaltserlaubnis stellt die Blaue Karte EU nach §19a AufenthG für besonders hochqualifizierte Drittstaatsangehörige da. Ferner gibt es die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a AufenthG für besonders gut integrierte Drittstaatsangehörige.

### **Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Visum und Aufenthaltserlaubnis**

Zu den allgemeinen Anforderungen zählen in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts, die Klarheit über die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers, das Fehlen eines Ausweisungsinteresses, die Vereinbarkeit des Aufenthalts mit den öffentlichen Interessen Deutschlands sowie die Erfüllung der Passpflicht. Diese sind im § 5 Abs. 1 AufenthG geregelt. Sie entspringen ausländerpolitischen Zielen, auf welche in diesem Kontext nicht weiter eingegangen wird. Weiterhin gibt es spezielle Einreise- und Aufenthaltszwecke. Diese sind unter anderem Ausbildung, Weiterbildung, Studium, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe oder familiäre Gründe. Ein Wechsel zwischen den Gruppen von Aufenthaltszwecken ist nur mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Im Folgenden soll auf die einzelnen Gruppen von Einreise- und Aufenthaltszwecken näher eingegangen werden.

## 6. Der Aufenthaltswzweck

### Der Aufenthaltswzweck der Aus- und Fortbildung

Ausbildungs- und Studienzwecke sind im §§ 16ff. AufenthG geregelt. Sie betreffen Gastschüler\*innen, Gaststudierende und Gastdozent\*innen für die Dauer ihrer Ausbildung oder Tätigkeit in Deutschland. Ausländische Studierende erhalten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Visum und danach eine Aufenthaltserlaubnis. Meistens sind diese mit einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder einem studienspezifischen Vorpraktikum verbunden, die erfolgreich absolviert werden müssen, um sich endgültig immatrikulieren zu können. Die Aufenthaltserlaubnis ist dann zunächst auf ein Jahr nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 AufenthG befristet und nur auf die Hochschule beschränkt, für der sich der oder die Studierende eingeschrieben hat. Weitere befristete Verlängerungen werden nach absehbarem Studienfortschritt gewährt. Die Exmatrikulation ist eine auflösende Bedingung, ein Studienfachwechsel ist vorher von der Ausländerbehörde zu genehmigen. Eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit von bis zu 120 Tagen im Jahr ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ebenso gestattet wie studienbegleitende Praktika. Erst nach erfolgreichem Studienabschluss kann die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach § 16 Abs. 4 AufenthG verlängert werden.

Einem vergleichbaren System folgt auch die Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG. Zusätzlich ist aber eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Der §17 Abs. 2 AufenthG regelt die qualifizierte Berufsausbildung. Genau wie bei der studienbezogenen Aufenthaltserlaubnis ist nach erfolgreichem Abschluss ebenfalls der Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 17 Abs. 3 AufenthG möglich.

Der § 17a AufenthG schließlich ermöglicht einen Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Dieser soll Ausländer\*innen ohne hier anerkannte Qualifikation, aber mit für den deutschen Arbeitsmarkt interessanter Berufsperspektive, die Einreise zwecks Anerkennung ihres ausländischen Bildungsabschlusses, beziehungsweise zwecks Nachqualifikation, ermöglichen. Weitere Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache oder für andere Bildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung des ausländischen Abschlusses stehen, sind möglich. Ebenso ist eine geringfügige Nebentätigkeit erlaubt. Nach § 17a Abs. 1 AufenthG ist die Erteilung des Titels auf 18 Monate beschränkt. Sollte allerdings eine konkrete Beschäftigungsperspektive bestehen, kann sie nach § 17a Abs. 3 AufenthG auch ohne zeitliche Beschränkung erteilt werden.

## **Der Aufenthaltswitzweck zur Erwerbstätigkeit**

Der Aufenthaltswitzweck zur Erwerbstätigkeit ist in den §§ 18 ff. AufenthG geregelt. Im Vordergrund steht die Nützlichkeit für die deutsche Wirtschaft, arbeiten soll nur der oder die, welche\*r von der deutschen Wirtschaft auf dem Arbeitsmarkt benötigt wird. Ebenfalls soll eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe vermieden werden. Der § 18 AufenthG regelt die unselbständige Erwerbstätigkeit allgemein, § 18a, § 18b, § 18c und § 19 AufenthG jene für qualifizierte Ausländer, § 20 AufenthG den Aufenthalt zu Forschungszwecken und § 21 AufenthG die selbständige Erwerbstätigkeit.

Für eine Aufenthaltserlaubnis zur unselbständigen Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig sowie ein konkretes Jobangebot nach § 18 Abs. 2 und 4 AufenthG. Die Zustimmung kann auch nur für einen bestimmten Betrieb und einen bestimmten zeitlichen Rahmen gelten. Gewollt sind nach §§ 15a ff. BeschV einfache und befristete Tätigkeiten als Saisonarbeitskräfte und als Au-pair-Kräfte. Ein Sonderfall stellt die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur unselbständigen Erwerbstätigkeit nach § 18a AufenthG dar. Wenn sich das Ausreisehindernis für ausreisepflichtige Ausländer auf absehbare Zeit nicht beseitigen lässt, besteht ein öffentliches Interesse, dass diese Menschen für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Auch hier ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Voraussetzung. Das Ausreisehindernis darf nicht selbstverschuldet sein.

Eine Niederlassungserlaubnis ist nach einem fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und einer gleich lang andauernden Beschäftigung zu erteilen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG). Hiervon begünstigt werden ausländische Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b Abs. 1 AufenthG und hochqualifizierte Arbeitnehmer\*innen nach § 19 AufenthG. Bei diesen Personengruppen ist eine Niederlassungserlaubnis bereits nach zwei Jahren der Beschäftigung zu erteilen. Für die Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte ermöglicht der Gesetzgeber einen sechsmonatigen Aufenthalt nach § 18c AufenthG. Eine Verlängerung bei erfolgloser Suche ist allerdings nicht möglich.

Eine weitere Sonderform stellt die Blaue Karte EU dar, da es sich um einen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige handelt, der auf europäischem Recht fußt, aber ein nationaler Titel bleibt. Er hat seine deutsche Entsprechung im § 19a AufenthG gefunden. Auch die Blaue Karte EU richtet sich an qualifizierte Ausländer\*innen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss oder einer fünfjährigen vergleichbaren Berufserfahrung. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt ist Voraussetzung. Der Titel ist auf die Länge des Arbeitsvertrags befristet, allerdings zunächst auf höchstens vier Jahre. Bei einer

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 33 Monaten besteht ein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG. Bei nachweisbar besseren Sprachkenntnissen besteht der Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis bereits nach nur 21 Monaten.

Schließlich kennt das deutsche Aufenthaltsrecht noch die Aufenthaltserlaubnis für ausländische Forscher\*innen nach § 20 AufenthG. Dies bleibt auf die Dauer des Forschungsvorhabens, längstens jedoch auf ein Jahr befristet.

Eine weitere Besonderheit stellt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG dar, da hier nicht auf ein konkretes Arbeitsplatzangebot abgestellt werden kann. Stattdessen ist das wirtschaftliche Interesse der Bundesrepublik hier entscheidend. Einerseits kommt es auf die Geschäftsidee, andererseits auf die unternehmerische Erfahrung des Ausländers oder der Ausländerin an. Des Weiteren spielt die Finanzierung des Unternehmens und die positive Ausrichtung auf die Beschäftigungssituation in der Region eine wichtige Rolle. Dazu werden von der Ausländerbehörde fachkundige Körperschaften wie Gewerbebehörden, Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständige Behörde herangezogen. Bei positiver Entscheidung wird die Aufenthaltserlaubnis auf höchstens drei Jahre befristet. Danach kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

### **Der politische, völkerrechtliche oder humanitäre Aufenthaltszweck**

Im §§ 22 ff. AufenthG wird das Ausländerrecht mit dem Asylrecht verzahnt, da hier der Aufenthalt mit politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Motiven begründet wird. Im § 22 f. AufenthG werden die sogenannten Kontingentflüchtlinge behandelt. Es wird die Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen geregelt. Das Kontingent wird zahlenmäßig und nach einem Kriterienkatalog, der bestimmten Merkmalen folgt, begrenzt. Im Unterschied zum Asylrecht ist dabei nicht entscheidend, dass der oder die Geflüchtete sich bereits in Deutschland befindet. Schutzsuchende können den Antrag im Ausland stellen. Auch können Geflüchtete von anderen Staaten übernommen werden, um sie zu unterstützen. Resettlement-Programme sind im § 23 Abs. 4 AufenthG geregelt und sind speziell auf Zuwanderung zugeschnitten. Resettlement soll dauerhafte Aufnahme von Flüchtlinge in Deutschland ermöglichen. Der Bedarf wird vom UNHCR festgestellt. Auswahlkriterien sind unter anderen Wahrung der Einheit der Familie, Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindung nach Deutschland, Integrationsfähigkeit (Schul- oder Berufsbildung, Sprachkenntnisse etc.)<sup>44</sup>. Auch vorübergehender Schutz ist nach § 24 Abs. 1 AufenthG möglich.

---

<sup>44</sup> [www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/HumAufnahmeResettlement/ResettlementHumanitaereAufnahme/resettlement-node.html](http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/HumAufnahmeResettlement/ResettlementHumanitaereAufnahme/resettlement-node.html) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

Fälle, die vor der Härtefallkommission des sächsischen Landtages entschieden werden, fallen unter den § 23a AufenthG. Er betrifft vor allem vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer\*innen, bei denen die Abschiebung eine besondere Härte darstellen würde. In Sachsen wurde 2005 eine Härtefallkommission gegründet, sie fußt auf der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung. Nur ein Mitglied der Kommission kann die Befassung mit einem Anliegen eines Ausländers, wie den Erhalt eines Flüchtlingsstatus, veranlassen. Dann wird das Anliegen geprüft und mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Diese Entscheidungen begründen sich allerdings ausschließlich auf öffentliches- und Interesse und schließen damit weitere Rechte des oder der Geflüchteten aus.<sup>45</sup>

Mit den § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG schließlich werden die asylrechtlichen Entscheidungen ausländerrechtlich umgesetzt. Das Asylrecht entscheidet regelmäßig, ob einem Asylsuchendem oder einer Asylsuchenden dem Grunde nach ein Schutzanspruch zusteht. Diese Entscheidung muss dann im Ausländerrecht umgesetzt werden, entweder durch einen Aufenthaltstitel mit Rechten und Pflichten oder durch eine Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebiets. Der § 25 Abs. 1 AufenthG ist für asylberechtigte Ausländer\*innen nach Art. 16a Abs. 1 GG einschlägig, der § 25 Abs. 2 AufenthG dagegen für Ausländer\*innen mit einer Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG oder mit dem subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG. Genauso bekommen Ausländer\*innen regelmäßig einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wenn bei ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 vorliegt. Bei § 25 Abs. 4 und 4a handelt es sich um Auffangtatbestände, wenn besondere humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, ein besonderes öffentliches Interesse am (vorübergehenden) weiteren Aufenthalt des oder der Asylsuchenden besteht oder das Verlassen des Bundesgebietes eine besondere Härte darstellen würde. Der Absatz 4a soll vor allem Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution schützen.

Besondere praktische Bedeutung erhält der § 25 Abs. 5 AufenthG. Er ermöglicht, dass eine Duldung nach § 60a AufenthG zu einer Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wird, wenn die Ausreise rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist und mit dem Wegfall dieser Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Abschiebung muss seit 18 Monaten ausgesetzt sein.

Mit dem § 25a und § 25b soll gut integrierten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Die Paragraphen gelten also für hier geborene oder aufgewachsene geduldete Ausländer\*innen und ihre Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Eltern (25a) oder länger hier lebende erwachsene Ausländer\*innen (25b). Der Aufenthalt muss 4 Jahre betragen.

---

45 [sab.landtag.sachsen.de/de/der-saechsische-landesbeauftragte/haertefallkommission/haertefallkommission-6735.cshhtml](http://sab.landtag.sachsen.de/de/der-saechsische-landesbeauftragte/haertefallkommission/haertefallkommission-6735.cshhtml) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

## Der Aufenthaltsweg des Ehegatten- und Familiennachzugs

Im §§ 27ff. AufenthG geht es schließlich um all diejenigen Ausländer\*innen, die durch Familiennachzug einen Aufenthaltstitel erhalten. Unter Familie versteht das Aufenthaltsrecht immer den oder die jeweilige Ehepartner\*in und deren (minderjährige) Kinder. Scheinehen werden nicht akzeptiert. Die Aufenthaltserlaubnis steht und fällt mit dem Aufenthaltstitel des Stammberechtigten, also des Menschen, auf den sich der Familiennachzug bezieht. Die Gültigkeitsdauer ist somit diesem angepasst. Eine Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nach § 27 Abs. 5 AufenthG erlaubt, um die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Die §§ 28ff. AufenthG regeln den Familiennachzug zu Ehegatten, die §§ 32 ff. AufenthG den Kindesnachzug zu Ausländer\*innen. Der Nachzug von Eltern minderjähriger, in Deutschland bereits lebender Ausländer\*innen wird nur ausnahmsweise nach § 36 Abs. 1 AufenthG zugelassen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn eine Familie auf der Flucht getrennt wird und nicht, nicht wenn ein Kind auf die Flucht geschickt wird, um dann bei einem erfolgreichen Asylantrag die Familie nachholen zu können. Der Familiennachzug für sonstige ausländische Familienangehörige wird ansonsten ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann nur bei außergewöhnlicher Härte nach § 36 Abs. 2 AufenthG gegeben sein. Diese liegt vor, wenn der schutzbedürftige Familienangehörige kein eigenständiges Leben führen kann und diese Hilfe ihm zumutbar nur in Deutschland von seiner Familie gewährt werden kann.

## 7. Best-Practice-Beispiele der Integration aus Sachsen

In diesem letzten Teil der Broschüre zum Thema Integration sollen erfolgreiche Beispiele für die Unterstützung von Migrant\*innen bei der Integration in die deutsche Gesellschaft – mit Fokus auf Sachsen – vorgestellt werden.

Inzwischen dürfte klargeworden sein, dass die praktische, systemisch strukturelle Integration ein Prozess ist, in welchen viele verschiedene Akteure mit eingebunden sind. Unabhängig von den Akteuren ist es etwas, das hauptsächlich auf kommunaler Ebene geschieht. Aus diesen Gründen möchten die Autor\*innen Projekte unterschiedlichster Akteure und unterschiedlichster Handlungsfelder aus verschiedenen Kommunen Sachsens präsentieren:

### Sachsenweit

In den Zentren, aber auch dem ländlichen Raum Sachsens, agiert der Sächsische Flüchtlingsrat e. V. Er setzt sich seit 1991 für den Schutz geflüchteter Menschen ein. Er berät, informiert, dokumentiert und ergreift Partei für die schutzwürdigen Interessen

von Geflüchteten.<sup>46</sup> Seine Handlungsfelder sind dabei vielfältig und beinhalten Öffentlichkeitsarbeit, Asylberatung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Integration durch Qualifizierung, Geflüchtetensozialberatung, Patenschaftsvermittlung, Arbeitsmarktmentoring oder die Arbeit in der Härtefallkommission. So bietet er Informationsmaterial zu aktuellen Entwicklungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht an, begleitet politische Entwicklungen in dem Bereich kritisch, unterstützt durch Beratungsangebote geflüchtete Menschen, dokumentiert und veröffentlicht aber auch Menschenrechtsverstöße. Regelmäßig werden Pressemitteilungen zu den Themen des Flüchtlingsrates veröffentlicht. Gleichzeitig gibt es Workshop- und Schulungsangebote. Beratungen zu Asyl- und Aufenthaltsrechtsfragen werden in Chemnitz, Dresden und Plauen sowie mobil in den Landkreisen angeboten. Weiterhin werden Clearingverfahren konzipiert, es findet eine Koordinierung des psychosozialen Verbundsystems statt und die Position der Asylsuchenden soll im Allgemeinen gestärkt werden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird mit dem RESQUE continued Programm des RESQUE-Netzwerks<sup>47</sup> erleichtert. Der Projektschwerpunkt liegt in der Verbesserung der Zugangschancen der Zielgruppen zum Arbeitsmarkt durch eine nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete arbeitsmarktbezogene Beratung. Zielgruppen sind Asylbewerber\*innen, Geduldete mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt sowie anerkannte Flüchtlinge. Der besondere Fokus liegt auf geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.<sup>48</sup> Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung erfolgt durch das IBAS – Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen und erfolgt in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Unterstützung erfolgt durch Beratung zu Anerkennungsmöglichkeiten von ausländischen Qualifikationen, Informationen über zuständige Anerkennungsstellen, Ablauf der Verfahren und notwendige Dokumente und Kosten des Verfahrens sowie die Unterstützung bei Bescheiden.<sup>49</sup> Gleichzeitig sollen Haupt- und Ehrenamtler\*innen sensibilisiert werden für den Weg von Asylsuchenden und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt.<sup>50</sup> Mobile Geflüchtetensozialarbeit bietet der sächsische Flüchtlingsrat in Chemnitz an. Zu den Aufgabenbereichen gehören unter anderen die Entwicklung von Lebensperspektiven, Vermittlung in Konfliktsituationen, Unterstützung bei Behördentätigkeiten, Vermittlung von Gesundheitsdiensten oder die Begleitung von ehrenamtlichen Strukturen. Zielgruppen sind Einzelpersonen und Familien mit Aufenthaltsgestattung,

---

46 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

47 Vgl. [www.projekt-resque.de/index.php/](http://www.projekt-resque.de/index.php/) Neben den Partnern (Dem Sächsischen Flüchtlingsrat e. V., Der DAA – Der Deutschen Angestellten-Akademie GmbH, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Produktionsschule Moritzburg gGmbH hat das RESQUE Netzwerk zahlreiche strategische Partner: Das Abendgymnasium/-oberschule Leipzig, die Agentur für Arbeit Leipzig, der FAIRbund e. V., die Gutenbergschule, die Handwerkskammer zu Leipzig, die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, den Internationalen Bund Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste, das JMD – Diakonisches Werk Delitzsch/Eilenburg e. V., das JMD – Diakoniewerk Torgau-Oschatz, das Jobcenter Leipzig, die Landkreise Leipzig, den Landkreis Nordsachsen sowie die Regionaldirektion BA Sachsen.

48 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/resque-continued-zugang-zum-arbeitsmarkt/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/resque-continued-zugang-zum-arbeitsmarkt/) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

49 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung-durch-ibas/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung-durch-ibas/) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

50 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/interkulturelle-qualifikation-iq-aner kennungs-und-qualifizierungsberatung-durch-ibas/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/interkulturelle-qualifikation-iq-aner kennungs-und-qualifizierungsberatung-durch-ibas/) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.



Duldung, Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung.<sup>51</sup> Schließlich hat der Sächsische Flüchtlingsrat e. V. das Recht, ein Mitglied in der Härtefallkommission des sächsischen Landtages vorzuschlagen. Die Härtefallkommission kann bewirken, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer\*innen aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>52</sup>

Als Arbeitsbeispiel des RESQUE-Netzwerks soll die Zusammenarbeit mit der Produktionsschule Moritzburg<sup>53</sup> gGmbH vorgestellt werden. Es wurden junge Geflüchtete mit mangelhafter oder komplett fehlender Schulbildung mithilfe einer speziellen Förderklasse das nötige Wissen vermittelt, um einen Schulabschluss nach deutschem Recht, im Rahmen einer Schulfremdenprüfung, erlangen zu können. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus fördert dieses Projekt als Modellprojekt. Der qualifizierte Schulabschluss gilt als Voraussetzung für eine gelungene Arbeitsmarktintegration.

Der Sächsische Flüchtlingsrat e. V. deckt somit sehr viele Felder der Integration für Geflüchtete, die nach Sachsen kommen, ab und erfüllt eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den geflüchteten Menschen und der sächsischen Gesellschaft.

## Leipzig

Die Stadt Leipzig sammelt Informationen für Beratungsstellen für Migrant\*innen auf ihrer offiziellen Homepage.<sup>54</sup> Sie nimmt die Verantwortung wahr, als Kommune die verschiedenen Möglichkeiten verständlich zu kommunizieren. Gleichzeitig ist sie Trägerin verschiedener Integrationsangebote.

Der RosaLinde Leipzig e. V. ist eines dieser Angebote: Mit dem Queer Refugees Network<sup>55</sup> wendet sich dieser gemeinnützige Verein an lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Geflüchtete (LSBTI\*/LGBTIQ). Hier werden verschiedene Beratungen angeboten. Unter anderem die „*psychologische Krisenberatung, Beratung zu Fragen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität*“<sup>56</sup>, aber auch die Begleitung des Asylprozesses sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer sicheren Unterbringung. Somit werden hier durch einen Verein, als ein zivilgesellschaftlicher Akteur, mehrere Handlungsfelder der Integration

51 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/mobile-gefluechtetensozialarbeit/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/mobile-gefluechtetensozialarbeit/) / Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

52 Vgl. [www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/haertefallkommission/](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/haertefallkommission/) / Eingesehen am 29.12.2017 um 09:37 Uhr.

53 „Die Produktionsschule Moritzburg ist eine gemeinnützige GmbH, welche mit Hilfe verschiedener Arbeitsbereiche Jugendliche und Erwachsene (wieder) in Ausbildung und Arbeit integriert.“ Vgl. [www.produktionsschule-moritzburg.de/ueber-uns/ueber-unsere-arbeit](http://www.produktionsschule-moritzburg.de/ueber-uns/ueber-unsere-arbeit), Eingesehen am 13.12.2016 um 10:33 Uhr.

54 Vgl. [www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/auslaender-und-migranten/migration-und-integration/beratungsstellen/](http://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/auslaender-und-migranten/migration-und-integration/beratungsstellen/), eingesehen am 28.12.2017 um 10:59 Uhr.

55 Vgl. [www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/queer-refugees-network/](http://www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/queer-refugees-network/)

56 Vgl. [www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/queer-refugees-network/](http://www.rosalinde-leipzig.de/de/beratung/queer-refugees-network/), Eingesehen am 20.12.2017 um 21:32 Uhr.

– medizinische Betreuung und rechtliche Betreuung sowie Unterstützung in der Wohnungssuche – bezüglich einer sehr spezifischen Zielgruppe bearbeitet. Das Projekt wird finanziert über die Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ des Landes Sachsen<sup>57</sup> und das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“, für welches das Sozialministerium, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration des Landes Sachsen zuständig ist<sup>58</sup>. Aktuell – Stand 2017 – gibt es zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen.

Das Mosaik Leipzig, Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V.<sup>59</sup> hat ein umfassenderes Angebot. Die Mitarbeiter\*innen kümmern sich in verschiedenen Projekten um die Unterstützung erwachsener Migrant\*innen in vielen Handlungsfeldern der Integration. Das Angebot umfasst Beratung und Vermittlung zu „*Deutschkursen, Bildung und Beruf, Wohnen, sozialrechtliche Zugänge, Familie und Kinderbetreuung, aufenthaltsrechtliche Fragen [und] Freizeitgestaltung.*“<sup>60</sup> Es ist unbürokratisch und kostenfrei für die betroffenen Menschen. Die Migrationsberater\*innen bieten Beratung auf Deutsch, Englisch, Arabisch und Kurdisch. Ein Schwerpunkt ist die psychosoziale Beratung der Migrant\*innen. Trotz der Unterstützung durch die Stadt Leipzig, das Land Sachsen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Inneren – als staatliche Akteure – sowie Amnesty International – als global agierende Nichtregierungsorganisation – ist der Verein stark von Spenden abhängig. Allein im Jahr 2017 behandelten die Mitarbeiter über 800 Personen und ihre Familien. Allerdings mussten zahlreiche andere Fälle abgewiesen werden. Der Bedarf an psychologischer Betreuung von Menschen mit Fluchterfahrung und Traumata ist immens.

Im Handlungsfeld Unterbringung und Wohnen hilft Geflüchteten eine Initiative namens Ankommen<sup>61</sup> weiter. Ankommen.eu ist eine Plattform für Geflüchtete und Zufluchtsuchende, welche Spender\*innen und Suchende von Mobiliar zusammenbringt. Die Plattform arbeitet zusammen mit der Kontaktstelle Wohnen<sup>62</sup> des Zusammen e.V., welche ebenfalls in Leipzig ansässig ist. Die Kontaktstelle Wohnen unterstützt Geflüchtete dabei, Wohnungen zu finden, um die Gemeinschaftsunterkünfte möglichst bald verlassen zu können. Auch dieses Hilfsangebot wird durch zahlreiche Stiftungen, wie auch durch das Land Sachsen und die Stadt Leipzig, gefördert.<sup>63</sup>

---

57 „Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL Integrative Maßnahmen)“ Vgl. [www.willkommen.sachsen.de/IntM\\_Flyer.htm](http://www.willkommen.sachsen.de/IntM_Flyer.htm), Eingesehen am 27.12.2017 um 11:23 Uhr.

58 Vgl. [www.lpr.sachsen.de/11016.htm](http://www.lpr.sachsen.de/11016.htm), Eingesehen am 27.12.2017 um 11:35 Uhr.

59 Vgl. [www.mosaik-leipzig.de](http://www.mosaik-leipzig.de), Eingesehen am 20.12.2017 um 23:12 Uhr.

60 Vgl. [www.mosaik-leipzig.de/migrationsberatung/](http://www.mosaik-leipzig.de/migrationsberatung/), Eingesehen am 20.12.2017 um 23:15 Uhr.

61 Vgl. [www.ankommen.eu/de](http://www.ankommen.eu/de)

62 Vgl. [www.kontaktstelle-wohnen.de](http://www.kontaktstelle-wohnen.de)

63 Vgl. [www.kontaktstelle-wohnen.de/de/ueber-uns.html](http://www.kontaktstelle-wohnen.de/de/ueber-uns.html)

Gleichzeitig ist es eine zivilgesellschaftliche Initiative, die in dem schwierigen Handlungsfeld des Wohnens tätig wird.

Die Refugee Law Clinic Leipzig<sup>64</sup> hat sich im Jahr 2014 aus einer Gruppe von Studierenden an der Universität Leipzig gegründet. Sie bietet Rechtsberatung für geflüchtete Menschen an, Interviewvorbereitung für die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flucht oder Hilfe bei Behördengängen. Neben der reinen Unterstützungstätigkeit ist eine Ausbildung zur Asylrechtsberatung möglich. Dazu wurden zwei Veranstaltungen in Form einer Vorlesung zum Aufenthalts- und Asylrecht und eines Seminars für die Falllösung entwickelt, die innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. Diese richten sich nicht nur an Jurastudierende, sondern können grundsätzlich von jeder\*m besucht werden.<sup>65</sup> Mit den Absolvent\*innen konnte eine regelmäßige, kostenlose Beratung in Leipzig etabliert werden. Auch andere Initiativen in der Stadt profitieren von Menschen, die die Ausbildung absolvieren, da diese auch außerhalb der Refugee Law Clinic beraten.<sup>66</sup> In den letzten Jahren hat sich parallel dazu ein Ausbildungsprogramm für Sprachmittler\*innen entwickelt. Dieses wird vor allem von Menschen mit Migrationshintergrund und ehemaligen Geflüchteten gestützt. Allgemein sollen mit allen Angeboten besonders Menschen mit Fluchthintergrund angesprochen werden.<sup>67</sup>

Neben der reinen Ausbildungs- und Beratungstätigkeit steht eine Aufklärungs- und Vernetzungstätigkeit im Vordergrund. Durch regelmäßige Vorträge in zivilgesellschaftlichen Vereinen, Kirchen, Schulen oder an der Universität soll die Bevölkerung für die Themen Asyl, Flucht, Migration und Integration sensibilisiert werden. Eine Vernetzung findet einerseits innerhalb Sachsens statt, zu verschiedenen Institutionen, wie unter anderem dem Flüchtlingsrat, dem Medinetz oder der Refugee Law Clinic Dresden. Andererseits wird sich auch deutschlandweit mit Refugee Law Clinics im gesamten Bundesgebiet vernetzt. Im Jahr 2016 wurde ein Dachverband unter dem Namen Refugee Law Clinic Deutschland<sup>68</sup> gegründet, deren Gründungsmitglied die Refugee Law Clinic Leipzig ist.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Refugee Law Clinic Leipzig hervorragende Arbeit darin leistet, geflüchteten Menschen ihren ersten Kontakt mit Behörden und anderen staatlichen Institutionen zu erleichtern und wichtige Übersetzungstätigkeit zu leisten. Sie ist eine wichtige Anlaufstelle für jede\*n, der oder die Hilfe in Asyl- und

---

64 Vgl. [www.rlcl.de](http://www.rlcl.de)

65 Vgl. [www.rlcl.de/de-ausbildungsverlauf/](http://www.rlcl.de/de-ausbildungsverlauf/), Eingesehen am 29.12.2017 um 09:22 Uhr.

66 Anmerkung des Autoren: Kritisch anzumerken ist, dass auch hier staatliche Aufgaben, wie beispielsweise gesetzlich garantierte kostenlose Rechtsberatung an die Zivilgesellschaft transferiert werden.

67 Vgl. [www.rlcl.de/de-sprachvermittler/](http://www.rlcl.de/de-sprachvermittler/), Eingesehen am 29.12.2017 um 09:22 Uhr.

68 Vgl. [www.rlc-deutschland.de](http://www.rlc-deutschland.de)

Aufenthaltsrechtsfragen sucht und damit ein wichtiger Basisbaustein im Prozess der strukturellen Integration.<sup>69</sup>

## Dresden

Das Projekt Praxischeck der Handwerkskammern Dresden und Leipzig<sup>70</sup> ist insofern eine dezidiert integrative Maßnahme und Unterstützung, als dass sie ebenfalls Migrant\*innen mit unklarer beruflicher Qualifikation, fehlenden Zeugnissen oder Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Zeugnissen aus den Herkunftsländern, die Möglichkeit eines Nachweises ihrer beruflichen Expertise gestattet. Mit der Einschätzung der Kammer, welche nach einer ein bis fünftägigen Prüfung der fachlichen Fertigkeiten erfolgt, können sich die Betroffenen einerseits selbst auf dem Arbeitsmarkt besser verorten, andererseits hilft es den Mitarbeiter\*innen in der Agentur für Arbeit, Menschen mit Arbeitserlaubnis besser zu beraten. Hier sind es die Vertreter der Arbeitgeber, welche in der Migration eine Chance sehen, die besonders im Handwerk zunehmend fehlenden Fachkräfte mit der Zunahme von Migration für beide Seiten gewinnbringend zu integrieren.

Die Menschenrechtsinitiative Medinetz Dresden e.V. vermittelt anonym und kostenlos medizinische Hilfe für Geflüchtete und Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Sie wurde 2005 von Medizinstudierenden gegründet. Die Gruppe aus ca. 10 aktiven Mitgliedern besteht aus Studierenden der Medizin sowie anderen Fachbereichen, Ärzt\*innen, Rentner\*innen, einer Juristin und einem Physiker. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf über 80 niedergelassene Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen sowie Hebammen. Weiterhin helfen Sprachmittler\*innen bei der Übersetzung. Die Vermittlung der Patienten\*innen erfolgt anonym. In der Sprechstunde wird ermittelt, welche Art medizinischer Versorgung benötigt wird, um dann an die entsprechenden Fachärzt\*innen weiter zu vermitteln. Weiterhin wird angeboten, die Patient\*innen zum Termin zu begleiten und bei der Verständigung zu helfen. Ein weiteres Handlungsfeld des Medinetz Dresden liegt in der Organisation von verschiedenen Informations- und Fundraisingveranstaltungen, um auf die schlechte medizinische Versorgung für Migrant\*innen und Geflüchtete hinzuweisen.<sup>71</sup> Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, steht zunächst nur eine Erstuntersuchung in der Erstaufnahme zu. Diese wird zentral in Chemnitz, Dresden und Leipzig angeboten. Die Erstuntersuchung wird durch den öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt und umfasst lediglich die Kontrollen auf ansteckende Krankheiten, unter anderem Tuberkulose oder Ruhr. Während des laufenden Asylverfahrens haben Asylbewerber\*innen

---

69 Vgl. [www.rlcl.de/de-verein/](http://www.rlcl.de/de-verein/) Eingesehen am 29.12.2017 um 09:22 Uhr.

70 Vgl. [www.netzwerk-iq-sachsen.de/praxis-check/](http://www.netzwerk-iq-sachsen.de/praxis-check/), Eingesehen am 29.12.2017 um 09:58 Uhr.

71 Vgl. [www.medinetz-dresden.org/unsere-arbeit/](http://www.medinetz-dresden.org/unsere-arbeit/) Eingesehen am 29.12.2017 um 11:17 Uhr.

Anspruch auf medizinische Versorgung, die von ortsansässigen Ärzten durchgeführt wird. Dresden, Chemnitz und Leipzig haben dafür eigene Praxen eröffnet, in denen üblicherweise eine Sprachmittlung zur Verfügung steht. Des Weiteren werden an allen Erstaufnahmeeinrichtungen Impfsprechstunden angeboten.<sup>72</sup> Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG steht Asylbewerber\*innen allerdings nur eine Behandlung im Fall von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen zu. Schutzimpfungen sind entsprechend den §§ 47, 52 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Damit kommt es in der Praxis kaum vor. Nach § 4 Abs. 2 AsylbLG ist werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Für den Besuch von Ärzten ist in Sachsen ein Behandlungsschein notwendig. Dieser wird ausschließlich von der Ausländerbehörde ausgestellt. Die Entscheidung darüber, ob eine akute Erkrankung vorliegt, fällt damit an eine in der Medizin nicht ausgebildete Person.

Auch werden von der Krankenversorgung nur akute Erkrankungen abgedeckt. Sie erfasst also nur einen Bruchteil der vorhandenen Erkrankten. Ebenfalls entsteht ein hohes Maß an Bürokratie. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Arbeit des Medinetzes sehr hilfreich, da so auch Erkrankungen behandelt werden können, die von der Behörde nicht als akute Erkrankung und Schmerzzustand eingeschätzt wird. Den Asylsuchenden wäre es sonst nicht möglich, Linderung zu erfahren. Ganz besonders hilft es auch Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind, da diese sonst kaum medizinische Hilfe genehmigt bekommen würden.<sup>73</sup>

In Bremen wurde dagegen das Bremer Modell entwickelt. Es ermöglicht seit 2005 durch die Zusammenarbeit des Landes Bremen mit der AOK einen unbürokratischen Zugang zum Gesundheitssystem durch eine Krankenversichertenkarte. Damit ist eine Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge akut möglich, ohne Ermessensentscheidungen von Sozialbehörden.<sup>74</sup>

---

72 Vgl. [www.asylinfo.sachsen.de/gesundheitsversorgung-von-fluechtlingen-und-asylbewerbern.html](http://www.asylinfo.sachsen.de/gesundheitsversorgung-von-fluechtlingen-und-asylbewerbern.html) Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.

73 Anmerkung des Autoren: Auch hier sei angemerkt, dass durch zivilgesellschaftliche Akteure staatliche Versäumnisse aufgefangen werden müssen. Die Politik wäre gut beraten, diese Mängel abzustellen, zum Beispiel durch eine flächendeckende Grundversorgung für Menschen ohne Papiere durch Aufhebung der Übermittlungspflicht.

74 Vgl. [https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/2\\_Fluechtlinge\\_Beitrag\\_Kinder-und-Jugendarzt.pdf](https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_Fluechtlinge_Beitrag_Kinder-und-Jugendarzt.pdf) Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.

## Chemnitz

Die Save me Chemnitz Patenschaftsvermittlung wurde 2011 gegründet. Die Kampagne möchte die öffentliche Wahrnehmung und die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Chemnitz verbessern sowie den Austausch zwischen Asylsuchenden und Chemnitzer\*innen fördern.<sup>75</sup> Ursprünglich hatte sie das Ziel, die Aufnahme von Geflüchteten in Deutschland über das Resettlement-Programm des UNHCR zu etablieren. Bis 2015 wollte Deutschland 500 Geflüchtete über dieses Programm aufnehmen. Chemnitz hat sich daran per Stadtratsbeschluss beteiligt. Save me Chemnitz hat sich jedoch weiterentwickelt und ist nun offen für alle Geflüchteten in Chemnitz, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.<sup>76</sup> Die Aufgabe der Pat\*in ist, generell Hilfe in einer neuen Stadt anzubieten, ob nun als Ansprechperson für Alltagsfragen, Unterstützung beim Deutsch lernen, gemeinsame Behördengänge oder gemeinsame Freizeitaktivitäten. Die Kampagne bringt damit Geflüchtete mit Chemnitzer\*innen zusammen, um sie bei ihrem Neustart zu unterstützen und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen.<sup>77</sup> Aktuell (Ende 2017) sind etwa 130 Pat\*innen aktiv. Diese reichen vom Studierenden bis zum\*r Senior\*in. Neben der Vermittlung von Patenschaften werden Veranstaltungen zur Aufklärung und Informationen über die Themen Flucht und Asyl organisiert oder Fahrrad- und andere Sachspenden gesammelt.<sup>78</sup>

Die Save me Kampagne aus Chemnitz erfüllt damit mehrere Handlungsfelder: Einerseits ermöglicht sie den Austausch zwischen Einheimischen und Asylsuchenden und unterstützt damit direkt die soziale Integration der Migrant\*innen, andererseits werden auch Bildungsaufgaben abgedeckt, indem zusammen die deutsche Sprache geübt wird. Schließlich werden Barrieren im Umgang mit Behörden und anderen staatlichen Stellen aus dem Weg geräumt, und zwar für alle Migranten, ob nun Geflüchtete im Asylverfahren oder bereits mit einem gesicherten Aufenthaltstitel.

---

75 Vgl. <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/save-me-chemnitz/> Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.

76 Vgl. <https://save-me-chemnitz.de/wer-wir-sind/> Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.

77 Vgl. <https://save-me-chemnitz.de/aufgaben-als-pate/> Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.

78 Vgl. <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/save-me-chemnitz/> Eingesehen am 30.12.2017 um 17:53 Uhr.



DAKS e. V.  
Die ALTERNATIVE Kommunalpolitik Sachsens  
Hohe Straße 58  
04107 Leipzig  
Tel: 0341 2195740  
E-Mail: [mail@daksev.de](mailto:mail@daksev.de)  
Internet: [www.DAKSev.de](http://www.DAKSev.de)

Leipzig 2017

